



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS AF 2 (S. 359-408)**  
Titel                       **I. Allgemeines Militär-Reglement für den  
Schweizerischen Bundes-Verein.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      22.06.1804

[S. 360] **Beschluß der Tagsatzung**

**vom 22sten Junii 1804.**

Nachdem die Berathung über die allgemeine Gemeineydenössische Organisation geschlossen worden, hat die Tagsatzung auf den Antrag Seiner des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz –

erkannt:

«Es sollen sämmtliche löbliche Stande ersucht werden, ihre Ratifikation bis zum Ende Herbstmonats einzusenden, und die Ausführung des ganzen Plans vor dem 1sten Jenner zu Stande zu bringen.»

Die getreue Ausfertigung nach dem Protokoll.

(L. S.)                   Der Landammann der Schweiz,  
                              von Wattenwyl.  
                              Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
                              Mousson. // [S. 361]

Die Eydgenössische Tagsatzung, von der Nothwendigkeit der Einführung einer guten Militär-Organisation in der Eydgenossenschaft, durch welche das Vaterland gegen innere und äussere Feinde desselben beschützt und seine Unabhängigkeit erhalten werden kann, überzeugt: – hat für nöthig erachtet, als Erläuterung des in der Mediations-Akte erwähnten Eydgenössischen Contingent-Corps ein eigentliches allgemeines Militär-Reglement für den Schweitzerischen Bundes-Verein abzufassen – und findet allervorderst nothwendig, die Hauptgrundsätze, als auf welchen das ganze Schweitzerische Militär-System beruhen solle, festzusetzen und deren Anwendung zu bestimmen,

beschließt demnach:

1. Es solle nach Anleitung der Mediations-Akte §. 34. ein Eydgenössisches, circa 15000 Mann starkes, Contingent-Corps gebildet, und jederzeit bey erforderlichen Fällen den Verfügungen der verfassungsmässigen obersten Bundes-Behörde überlassen werden.
2. Die Bildung des Eydgenössischen Contingent-Corps muß so beschaffen seyn, daß die // [S. 362] Nachtheile, welche mit einem jeden Militär-Föderativ-System verbunden sind, so viel möglich gehoben oder wenigstens vermindert werden; daher alles, was auf die Organisation, Ober-Commando, Waffenübungen, Disciplin, Dienst, Bewaffnung,



Besoldung und Verpflegung der verschiedenen Cantons-Contingenter Bezug hat, nach einem völlig gleichförmigen Fusse eingerichtet werden solle.

3. Die Militär-Organisation eines jeden Cantons muß so beschaffen seyn, daß die schleunige Besammlung der zum Succurs-Corps gehörigen Mannschaft nicht nur jederzeit leicht und mit der erforderlichen Ordnung vollzogen werden könne, sondern auch so, daß die Cantonal-Organisation, die Formation eines allgemeinen Schweizerischen Contingent-Corps, nach den organischen Fundamental-Grundsätzen der Taktik, unmittelbar bezwecke; daher in Rücksicht der verschiedenen Waffen-Arten ein zweckmäßiges Verhältniß beobachtet und sowohl die topographische Beschaffenheit der Schweiz, als auch die besonderen Kräfte, Lage und Gebräuche eines jeden Cantons, in Anschlag gebracht werden müssen.

Für jeden Canton sollen die verschiedene Arten von Truppen, die Er bey seinem Contingent aufzustellen hat, festgesetzt werden, damit nicht auf das Ganze von einer Gattung Waffen verhältnißmäßig zu viele, von der andern aber zu wenig oder gar keine vorhanden seyen, wobey zu ver- // [S. 363] stehen ist, daß in Kriegszeiten jeder Canton den anfälligen Abgang bey seinem Contingent ergänzen, und auf vollzähligem Fusse erhalten solle.

Die Scharfschützen-Compagnien müssen daher vorzüglich in denjenigen Cantonen aufgestellt werden, wo man einerseits die besten Schützen findet, und anderseits die meisten Schwierigkeiten haben würde, demjenigen Fußvolk, welches eigentlich in geschlossener Ordnung zu fechten bestimmt ist, den erforderlichen Unterricht und Uebung in seinen Evolutionen zu verschaffen.

Die zum Contingent-Corps erforderliche Artillerie muß vorzüglich durch diejenigen Cantone geliefert werden, in denen sich das meiste Geschütz und die Mittel zu dem Unterricht der Artillerie vorfinden.

Diejenigen Cantone aber, wo bemittelte Leute am meisten Pferde zu halten pflegen, sind hauptsächlich im Fall, einige leichte Reiterey zu liefern.

4. Die Contingent-Truppen sollen zwar auf Unkosten ihrer resp. Cantone gebildet und in den Waffen geübt werden; allein sobald diese Truppen auf Befehl der Tagsatzung oder des Landammanns ausrücken müssen, werden sie aus einer Gemeineydenößischen Kriegskasse besoldet. Alsdann hören sie gleichsam auf, Cantonstruppen zu seyn, und werden als Gemeineydenößische Truppen betrachtet, welche, so lange bis sie wieder entlassen wer- // [S. 364] den, direkte unter der Leitung und den Befehlen des Eydgenößischen Ober-Commando stehen.

5. Es solle ein Eydgenößischer General-Stab aufgestellt werden, welchem die Oberaufsicht und Leitung über alle Contingents-Truppen und alle, diese Truppen-Corps betreffende Militär-Einrichtungen übertragen werden können.

Bey Ausbruch eines Krieges ernennt die Tagsatzung den Obergeneral zur Eydgenößischen Armee, welcher unmittelbar unter ihren Befehlen stehet. Sie wird dennzumahl auch entscheiden: ob die Aufstellung eines Kriegsraths nothwendig, und welche Aufträge demselben allenfalls zu ertheilen seyen.

Wenn aber ein Eydgenößisches Truppen-Corps besammelt werden muß, welches nicht beträchtlich genug ist, um das Commando desselben einem General aufzutragen, so überträgt der Landammann der Schweiz einem der Eydgenößischen brevetirten



Obersten, ohne Rücksicht auf Anciennetät, das Ober-Commando über dasselbe, mit der Benennung eines Ober-Commandanten.

6. Da es für die Oeconomie der verbündeten Cantone äusserst wichtig ist, daß das Verpflegungs-Wesen wohl organisirt werde, so solle ein Eydgenössisches Ober-Kriegs-Commissariat aufgestellt werden, welches in drey verschiedene Zweige, als: in Zahlamt, Verpflegungs-Commissariat und // [S. 365] Fuhrwesen-Commissariat abgetheilt wird. Zugleich aber sollen in allen Cantonen für die allfällig nöthige Verpflegung der Succurs-Truppen, Commissariate eingerichtet werden, deren Tabellen und Rechnungen nach einem allgemein festzusetzenden Fuß dem Ober-Kriegs-Commissariat vorgelegt werden können, damit wenn die Truppen eines Cantons in den andern marschiren müßten, sie immer auf gleichem Fuß und für Rechnung der allgemeinen Kriegskasse verpflegt werden und keine schwierigen Abrechnungen entstehen.

Auch für Anlegung von Militär-Spitälern hat dieses Commissariat unter den gleichen Bedingungen in erforderlichen Fällen zu sorgen.

7. Da das Gemeineydggenössische Contingent-Truppen-Corps sich im Ganzen auf circa 15000 Mann beläuft, so muß für dieses Corps d'Armée auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Geschütz, mit allem was dazu gehört, in Bereitschaft gehalten werden, und die zu dessen Bedienung erforderliche Mannschaft einen integrirenden Theil desselben ausmachen.

Es solle keine Artillerie ausschließlich denen Bataillons angewiesen seyn. Der kommandirende General wird jederzeit über den gesammten Artillerie-Park, je nach seinen Plänen, Einsichten und der Verschiedenheit der Umstände, verfügen.

8. Es solle ein Oberquartiermeister-Stab oder // [S. 366] Feld-Ingenieur-Corps errichtet werden, durch dessen Vorarbeiten die Tagsatzung zur vollkommensten topographischen Kenntniß aller militärisch wichtigen Situationen der ganzen Schweiz, der wichtigsten Grenzpässe und Devilé's, der allenfalls erforderlichen Verschanzung und Magazin-Anlagen, und überhaupt aller auf Local-Umstände sich beziehenden Vertheidigungs-Anstalten gelangen kann.

Die Offiziers des Quartiermeister-Stabs werden als Feld-Ingenieurs gebraucht, und in Kriegszeiten durch die erforderliche Zahl erfahrener Offiziers von verschiedenen Waffen vermehrt, um die wichtigen Geschäfte eines Quartiermeister-Stabs zu besorgen.

9. Die Subordination und Kriegszucht muß bey den Contingents-Truppen unter allen Graden in Dienstsachen zwar strenge, aber auf eine wahrhaft republikanische und dem National-Charackter der Schweizer angemessene Weise, nach bestimmten Gesetzen gehandhabt und die Rechtspflege über Militair-Vergehen gänzlich dem militairischen Richter übertragen werden. Es solle daher ein Militair-Codex für sämtliche Contingents-Truppen abgefaßt und in Ausübung gesetzt werden, wenn eine zu jenem Corps gehörende Truppe auf dem Kriegsfuß stehend erklärt ist. Die Milderung der Militair-Gesetze in Friedens-Zeiten ist die Sache der Regierungen der Cantone, so lange ziemlich // [S. 367] die Contingents-Truppen eines Cantons nicht mit denjenigen anderer Cantone gemeinschaftlich dienen müssen, oder als in eydgenössischem Sold stehend erklärt sind.

Bey sich ereignenden Fällen solle demnach ein eydgenössisches Ober-Kriegs-Gericht zusammenberufen werden, welches nach den Eydgenössischen Kriegs-Gesetzen in



erster und letzter Instanz über die unter eydgenössischem Commando stehenden Militairs richtet.

Nach den Umständen solle überdieß Sey einem jeden Bataillon ein aus mehreren Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen bestehendes Militair-Gericht, unter Präsidio des Bataillons-Commandanten, zusammenberufen werden, welches nach den abzufassenden Eydgenössischen Militair-Gesetzen über höhere Militair-Vergehen richtet, und nur Capital-Fälle an ein eydgenössisches Ober-Kriegs-Gericht zu weisen hat.

10. Der theoretische und praktische Unterricht der verschiedenen Waffen soll in allen Cantonen gleichförmig und so vollständig als möglich seyn. Dieser Unterricht muß so beschaffen seyn, daß alle zu dem Contingent-Corps gehörenden Truppen wenigstens in den Elementar-Punkten der Taktik und der Dienst-Vorschriften so geübt werden, daß man sie in grössere Corps zusammenstossen und denzumahl in sehr kurzer Zeit gänzlich zu Soldaten ausbilden kann. // [S. 368]

Zu diesem Ende hin sollen bestimmte, jedoch sehr einfache Dienst- und Exerzier-Reglements für sämtliche Contingents-Truppen abgefaßt und genau befolgt werden. Die Lokal-Beschaffenheit der Schweiz erfordert, daß das sämtliche eydgenössische Fußvolk auch in dem besondern Dienst der leichten Infanterie unterrichtet werde; eben so muß das Zielschissen als eine wesentliche Sache überhaupt unter allem schweizerischen Fußvolk in Uebung erhalten, und von den Cantons-Regierungen begünstigt werden.

11. Da es äusserst wesentlich ist, daß von Zeit zu Zeit beträchtlichere Truppen-Corps besammelt werden, um dieselben in der Anwendung der Grundsätze der Taktik und der Strategie, in Beziehung auf Terrain und feindliche Stellung und Bewegung, zweckmäßig zu üben und den so unentbehrlichen Coup d'oeil militaire der höhern Offiziers durch solche praktische Uebungen gehörig auszubilden, so werden diejenigen Cantone, welche solche grossen Waffenübungen vorzunehmen gedenken, von der Tagsatzung bevollmächtigt, es, nach vorher Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz gegebener Anzeige, unter sich thun zu können.

Nachdem nun obige Hauptgrundsätze als // [S. 369] Grundlage des ganzen Eydgenössischen Militair-Systems festgesetzt sind, beschließt die Tagsatzung ferner die Anwendung und Ausführung derselben, wie folget:

### **Bildung der Hauptabtheilungen des eydgenössischen Contingent-Corps.**

A. Die zu dem allgemeinen eydgenössischen Contingent-Corps gehörenden Truppen sollen in Sieben Legionen abgetheilt werden, und zwar nach Inhalt der Tabelle No. I.

B. Die zu diesen Legionen gehörenden Truppen sollen vorläufig nur in Bataillons und Compagnien eingetheilt und in dieser Gestalt und Eigenschaft zusammengezogen werden, wenn es die Oberste Bundes-Behörde für gut findet. Erst nachdem die sämtlichen Truppen auf diese Weise besammelt und dem eydgenössischen Ober-Commando zur Disposition überlassen worden sind, können sie in Brigaden, und diese wiederum in Divisionen und Flügel abgetheilt werden.

C. Diejenigen Cantone, welche mehr als ein Bataillon zu dem allgemeinen Contingent-Corps zu stellen haben, mögen zwar über dieselben für den Dienst im Innern des Cantons einen Oberst ernennen, allein diese Obersten sollen nicht als Gemein-



Eydgenössische Oberste betrachtet, wenn sie nicht besonders von der Tagsatzung dazu ernannt // [S. 370] und brevetiert werden. Wenn daher ein Canton z. B. zwey Bataillons zugleich zu einer allgemeinen Contingents-Colonne müßte aufbrechen lassen, so hat Er nur zwey Oberst-Lieutenants als Bataillons-Commandanten, aber keinen Oberst mitzusenden.

D. Wenn aus verschiedenen Cantonen mehrere Compagnien marschiren und zusammen ein Eydgenössisches Bataillon bilden, so soll, auf Befehl des Landammanns der Schweiß, der General-Inspector von einem der contribuirenden Cantone einen Oberst-Lieutenant als Commandant des componirten Bataillons ernennen.

Das übrige Personale des Bataillon-Stabs ist auf gleiche Weise zu besetzen; derjenige Canton, welcher die meisten Compagnien zu einem Bataillon stellt, hat auch die Fahne dem Bataillon zu geben, in dem Fall aber, daß mehrere Cantone gleich viel Mannschaft zu einem componirten Bataillon stellen, so solle der General-Inspector das Loos entscheiden lassen, welcher von den contribuirenden Cantonen zu dem componirten Bataillon die Fahne zu geben habe.

E. Ein Bataillon solle aus 5. Compagnien und einem Stab bestehen, und von einem Oberst-Lieutenant als Bataillons-Commandant angeführt werden.

F. Die Organisation der Contingents-Trup- // [S. 371] pen in Compagnien und Bataillons muß in Rücksicht der Offiziers- und Unteroffiziers-Chargen und in Beziehung ihrer Abtheilung in Pelotons und Züge, für alle Cantone genau die nemliche seyn, und zwar solle sie sowohl für die Stärke der Bataillons und Compagnien als deren Stab und Prima Plana nach der Tabelle No. II. a. b. bestimmt und kein Canton befugt seyn, seinem Contingent zu einem Eydgenössischen Corps eine andere zu geben, weil als Gemein-Eydgenössisches Contingent, deren Besoldung und Verproviantirung der Eydgenössischen Kasse obliegt, und also die Offiziers des einen Cantons mit jenen der andern in dem gleichen Verhältniß stehen müssen, und diese Kasse keine Besoldung von überzähligen Offiziers übernehmen darf.

Das Verhältniß der Oberoffiziers zu der Mannschaft beruhet übrigens auf dem allgemeinen Grundsatz: Daß je auf 20. bis 25. Mann ein Offizier gerechnet wird.

G. Der Rang der versammelten Bataillons unter sich wird durch das Loos auf Anordnung des Oberbefehlhabers bestimmt, so wie auch der Rang der Compagnien und Offiziere in den componirten Bataillons, auf Anordnung des Bataillons-Commandanten regliert werden soll.

H. Die Artillerie der Gemeineydgenössischen Armee ist auf den in dem Feld-Etat N<sup>o</sup>. III. // [S. 372] angenommenen Fuß fest gesetzt. Sie wird in Divisionen abgetheilt, deren Zusammensetzung die Tabelle N<sup>o</sup>. IV. a. b. c. vorschreibt. Bey einer jeden Division befindet sich die Prima Plana einer Artillerie-Compagnie.

Die Cantone, welche grobes Geschütz zur Armee liefern, sollen sich nach den Vorschriften richten, welche zum Besten des Ganzen durch eine hiermit beauftragte Kommißion von Artillerie-Offiziers entworfen, von dem General-Stab gut geheißten und durch Seine Excellenz den Herrn Landammann bis zur nächsten Tagsatzung provisorisch sanctionirt werden sollen.

Es soll kein anderes Geschütz zugelassen werden, als kurze oder halblange Zwölf-Pfünder, Acht-Pfünder, Sechs-Pfünder, Vier-Pfünder und Zwey-Pfünder. Kanonen, und



Zwölf-Pfünder-Haubitzen von Französischem- oder Bern-Kaliber, mit aller dazu gehörigen nöthigen Munition, Wagen und Geräthschaft.

Die Bestimmung der verschiedenen Arten groben Geschützes, die jeder Canton zu liefern hat, soll geschehen, sobald der Etat ihrer Kriegs-Geräthschaften bekannt seyn wird.

Zum Maasstab dieser Vertheilung soll dienen:

1. Das in der Tabelle No. I. bestimmte Verhältniß, nach welchem jeder Canton sein Contingent an Artilleristen zu liefern hat. // [S. 373]
2. Die in Rücksicht der Kaliber zu erweckende Gleichförmigkeit, wozu das Positions-Geschütz ganz aus Französischem, das Leichte hingegen alles aus Bern-Kaliber, oder je nach dem noch unbekanntem Zustand der Zeughäuser umgekehrt, bestehen soll.

Es soll demnach auf's genaueste voraus bestimmt werden, was ein jeder der betreffenden Cantone an Artillerie-Bedürfnissen und Geräthschaften, als Kanonen, Wagen, Munition von jeder Art, Park-Cavallerie-Artillerie- und Pack-Pferden zu liefern habe. Der Verbrauch und Beschädigung daran, sollen getreulich auf Rechnung getragen, und nach der beym Eintritt in die Armee, vom Commissariat gemachten Schatzung, aus der Eydgenössischen Militair-Casse vergütet werden.

Die Tagsatzung ernennt die mit diesem Rechnungswesen beauftragte Verwaltung.

Eben so wie dieser Abgang und Verbrauch an dem ordentlichen Contingent eines Cantons, soll auch einem jeden derselben gleich Rechnung getragen, und von der Kriegskasse vergütet werden, was er auf erhaltenen Befehl, an Kanonen, Wagen, Munition, Pferden oder andern Bedürfnissen, über sein Contingent aus, zu der Armee etwa liefern würde. // [S. 374]

Dardurch aber, daß die gewöhnlichen Fälle, welche zu einer Entschädigungs-Forderung berechtigen, bestimmt werden, will die Tagsatzung keineswegs den billigen Maaßregeln vorgreifen, die in ungewöhnlichen Fällen, wo nemlich, in Folge unvorgesehener Umstände, ein Canton ganz ausser allem Verhältniß mit den übrigen beladen würde, von den Bundesgenössischen Behörden möchten veranstaltet werden.

Die zu den Artillerie-Divisionen bestimmte Mannschaft wird von den Cantonen nach Inhalt der Tabelle N<sup>o</sup>. IV. gestellt, und mit einem kurzen Munitions-Gewehr, samt Bajonet, einer Patrontasche, und einem kurzen Säbel versehen seyn. – Das Personale des Feldzeug-Amtes soll zur Hälfte aus jenen Cantonen genommen werden, welche Französisches- und zur Hälfte aus jenen welche Berner-Kaliber führen.

Die Pioniers und Pontoniers werden aus denen Cantonen gezogen, die solche Corps bilden. Die Handwerker werden aus allen ohne Unterschied gewählt.

Die Fuhrknechte zählen nicht bey der Armee, jeder Canton bespannt nach dem Reglement seine zu liefernde Kanonen und Munitions-Wagen, die zu den Artillerie-Divisionen gehören; hingegen wird die Bespannung aller zum Park gehörenden Infanterie- Reserve- Munitions-Wägen, Feld- // [S. 375] Schmiedten, Schanz-Werkzeuge und übrigen Spriegel-Wägen, nach einer allgemein festzusetzenden Organisation für das Fuhrwesen der Eydgenössischen Armee, ausgehoben.

Es soll in den Artillerie-Park und Depots kein Pulver für die Berner-Kaliber angenommen werden, das schwächer als das gewöhnliche Bern-Kanonen-Pulver ist;



und für die Französischen keines das schwächer ist als  $\frac{60}{100}$ tel des gedachten Berner-Pulvers.

Als Haupt-Stationen der Eydgenössischen Artillerie-Parks und grossen Depots, sind Bern und Zürich bestimmt; die Aufstellung der kleinern Reserve-Depots hängt von besondern Umständen ab, und bleibt alsdann dem Eydgenössischen Ober-Commando vorzuschlagen überlassen.

### **Bildung der Central-Militär-Behörden.**

#### **Inspektions-General-Stab.**

Ein General-Inspektor.

Ein Oberst-Quartier-Meister.

Ein Inspektor der Artillerie, Eydgenössischer Oberst.

Eine unbestimmte Anzahl Eydgenössischer Obersten, deren jedoch in gewöhnlichen Zeiten nicht // [S. 376] mehr als zwölf und nicht minder als sieben seyn sollen.

Zwey Flügel-Adjutanten, mit Oberst-Lieutenants- oder auch Oberst-Rang.

Eine unbestimmte Anzahl Stabs-Adjutanten mit Hauptmanns-Rang, für den General-Inspektor und jeden Eydgenössischen Oberst einen, den sie selbst wählen.

Ein Oberst-Richter.

Ein Stabs-Auditor.

Der Oberst-Richter und der Stabs-Auditor, werden nur dann erwählt, wann ein Eydgenössisches Kriegs-Gericht aufgestellt wird; nach Auflösung des Kriegs-Gerichts hört auch ihre Anstellung auf.

Der von der Hohen Tagsatzung aufgestellte Eydgenössische General-Stab ist in Friedens-Zeit ohne Besoldung, und mithin auch nicht eigentlich in Aktivität. Indessen haben die Mitglieder desselben nicht nur die Obliegenheit, in dem, jedem derselben übertragenen Militär-Fache die erforderlichen Lokal-Kenntnisse zu sammeln, sondern auch die bestimmte Befügniß, darüber mit den Militär-Behörden der respektiven hohen Stände in vertrauliche Correspondenz zu treten, und deren Resultate Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz vorzulegen, welcher dann nach seinem Gutfinden die fernern Aufträge an die // [S. 377] Hohen Stände, als oberste Bundes-Behörde einzig zu veranstalten und zu besorgen hat.

Die Eydgenössischen Obersten nehmen unter sich den Rang nach dem Datum ihres Brevets.

Wann aber ein Eydgenössischer Oberst als Ober-Commandant angestellt war, und seine Funktionen beendigt sind, so tritt er in seinen vorher gehabten Rang zurück, und kann bey einer andern Gelegenheit wiederum als untergeordneter Oberst angestellt werden.

Wann ein so beträchtliches Truppen-Corps aufgestellt werden sollte, daß nöthig erachtet würde, einen Chef des General-Stabs zu ernennen, so wird die oberste Bundes-Behörde denselben aus der Zahl der Eydgenössischen Obersten oder Oberst-Lieutenants erwählen.



Einer der beyden Flügel-Adjutanten ist für beständig auf Eydgenössische Kosten bey Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz aufgestellt, um in Kriegs-Zeiten die Militär-Correspondenz besorgen zu helfen, und dem Herrn Landammann mit Rath und That an Handen zu gehen; in Friedens-Zeiten aber untersucht er vorläufig die von dem General-Stab oder sonst einlangenden Berichte und Rapports, sammelt und ordnet selbige; verfasset die von Seiner Excellenz theils an die Cantone, theils an die Mitglieder des Stabs gerichteten Militär-Aufträge, und stehet dem Herrn // [S. 378] Landammann der Schweiz, der die General Uebersicht der nach der Bundes-Akte aufgestellten Militär-Organisation immerhin behält, zu Diensten.

Der andere Flügel-Adjutant ziehet in Kriegs-Zeiten mit dem jeweiligen Ober-Befehlshaber ins Feld.

### **Feld-Ingenieur-Corps.**

Ein Oberst-Quartier-Meister.

Zwey Oberst-Lieutenants.

Eine unbestimmte Anzahl Hauptleute und Lieutenants, deren jedoch in Friedens-Zeiten nicht minder als sechs, und nicht mehr als zwölf seyn sollen. Niemand soll in dieses Corps aufgenommen werden, der nicht Proben von seiner Fähigkeit durch ein von dem Oberst-Quartiermeister veranstaltetes Examen abgelegt hat.

Einem jeden General oder Ober-Commandant, dem das Commando über ein besonderes Truppen-Corps aufgetragen würde, muß wenigstens ein Offizier von dem Feld-Ingenieur-Corps beygegeben werden, wobey sich versteht, daß jeder General sich überdieß, gleich einem Eydgenössischen Oberst, einen besondern Adjutanten wählt.

Der Oberst-Quartiermeister ist Vice-Präsident des Kriegs-raths, falls ein solcher nöthig befunden und ihm nicht ein besonders Commando übertragen wird. // [S. 379]

### **Nota.**

Die Offiziers des Quartiermeister-Stabs müssen sich schon in Friedenszeiten bestreben, zur vollkommensten topographischen Kenntniß aller militärisch-wichtigen Situationen der ganzen Schweiz, der vorzüglichsten Positionen, der Grenz-Linien und wichtigsten Vertheidigungs-Fronten, der Flüsse, Seen und Strassen, u. s. w. zu gelangen; von den wichtigsten Punkten Situations-Zeichnungen zu entwerfen, und ihre, solche Gegenstände betreffende Memorials, dem Oberst-Quartiermeister einsenden, damit derselbe jederzeit im Stande sey, über alles dieses erforderliche Auskunft zu geben.

In Kriegszeiten wird man sich vorzüglich der Offiziers des Quartiermeister-Stabs zur Ausnehmung von Situations-Plans, bey Rekognoscirungen, zur Aussteckung von Lagern, zu Entwerfung von Marsch-Dispositions- und Dislokations-Tabellen; ferners als Colonnen-Führer, und endlich zu Anlegung von Verschanzungen, Communications-Wegen und Laufbrücken, und überhaupt zu allen, auf Lokal-Umstände sich beziehenden Vertheidigungs- oder Offensiv-Anstalten bedienen. // [S. 380]

### **Ober-Zahlmeister-Amt.**

Ein Ober-Zahlmeister mit einigen untergeordneten Rechnungs-Führern.



Der Ober-Zahlmeister legt zu Händen der Tagsatzung derjenigen Behörde Rechnung ab, welche ihm von derselben wird verzeigt werden.

Keinem Quartier-Meister wird er Zahlungen abliefern als gegen, von dem Bataillons-Commandanten selbst unterzeichnete, Etats und Scheine.

### **Ober-Kriegs-Commissariat.**

Ein Ober-Kriegs-Commissair mit einigen untergeordneten Kriegs-Commissärs.

Dem Commissariat liegt die Verproviantirung der Armee nach dem festgesetzten Fuß ob, dasselbe hat demnach für Anlegung von Magazinen und Vorräthen zu sorgen, und stehet unmittelbar unter der Leitung des Ober-Befehlshabers, ohne dessen Bewilligung es nicht befugt ist, Requisitionen auszuschreiben, – welche auch nur in dringenden Fällen und unter augenblicklicher Anzeige davon an den Landammann der Schweiz, ertheilt werden solle.

Das Commissariat beziehet die nöthigen Gelder von dem Ober-Zahlamt gegen seinen Schein, und legt seine Rechnungen derjenigen Behörde ab, welche von der Tagsatzung dazu niedergesetzt werden wird. // [S. 381]

Das Commissariat ist für die Richtigkeit seiner Rechnungen gegen die Tagsatzung verantwortlich.

Demselben liegt die Einrichtung und Besorgung der Militär-Spitäler in Kriegs-Zeiten ob, wobey ausser dem Lokale, alle Bedürfnisse in Rechnung gebracht, und aus der Eydgenössischen Casse vergütet werden sollen.

Das Ober-Kommissariat wird ebenfalls, so oft es nöthig befunden wird, die Musterungen vornehmen, um die Richtigkeit der eingegangenen Stand- und Verpflegungs-Tabellen der verschiedenen Corps zu untersuchen und zu verificiren.

Durch ein besonderes Reglement wird hierüber das nähere bestimmt werden.

### **Fuhrwesen.**

Für dieses sorgt das Commissariat. Auf jedes Bataillon wird ein wohlversehener, vierspänniger Munitionswagen, ein vierspänniger Bagagewagen und zwey dreispännige Proviantwagen berechnet, welche von den Cantonen zu liefern sind; wenn aber die Umstände dieses Fuhrwesen entbehrlich machen, und dasselbe nicht gefordert wird, so hat jeder Canton dafür zu sorgen, daß auf jeden Mann seines Contingents wenigstens 60 scharfe Patronen mitgegeben werden. // [S. 382]

### **Kriegs-Rath.**

(Wenn ein solcher in Kriegszeiten von der Tagsatzung aufzustellen für nothwendig erachtet wird, besteht solcher aus:)

1. General-Inspektor, Präsident.
1. Ober-Quartiermeister, Vice-Präsident.
1. Inspektor der Artillerie.
1. Ober-Kriegs-Commissär.
3. Oberst oder Oberst-Lieutenants.



Die Kanzley.

7.

Zu der Wahl des Personale der Central-Militair-Behörden hat der Landammann der Schweiz den einfachen Vorschlag zu thun, welcher aber von der Tagsatzung nach Belieben vermehrt werden kann, woraus denn von letzterer durch geheimes Stimmenmehr gewählt wird.

Dieser von der Tagsatzung erwählte General-Stab bezieht in Friedenszeiten und wenn er nicht in Funktion ist, keine Besoldung.

### **Kriegs-Gericht.**

1. Oberst-Richter, Präsident.
2. Stabs-Officiere.
2. Hauptleute.
2. Subalternen. // [S. 383]
2. Unterofficiers.
2. Gemeine.
1. Stabs-Auditor, als Kläger.

Die Kanzley,

12.

Für das Militär-Personale dieses Gerichts trifft der Oberbefehlshaber die Wahl nach der Anciennetät.

Wann wegen allzugrosser Entfernung mehrerer aufgestellten Eydgenössischen Truppen-Corps, mehr als ein Ober-Kriegs-Gericht erfordert würde, so ist der kommandirende General bevollmächtigt, ein zweytes ähnliches Gericht aufzustellen.

### **Bewaffung.**

Für die Munitions-Gewehre, Dragoner-Karabiner und Pistolen, solle das französische bereits allgemein eingeführte Nöthige Kaliber angenommen seyn, und kein anderes geduldet werden.

Für die Stutzer der Scharfschützen hingegen wird kein Kaliber vorgeschrieben.

### **Exerzier-Ordonanz.**

Die französische sehr einfache und zweckmäßige Ordonanz vom August 1791 solle der gesammten Eydgenössischen Militz zur Grundlage dienen, und nach derselben die Exerzier-Reglements verfertigt werden: // [S. 384]

### **Tambur-Ordonanz.**

Generalmarsch, Ordinari Marsch, Zapfenstreich und Sammlung müssen überall unter den Eydgenössischen Truppen die nemlichen, und sollen demnach nach all schweizerischen Gebrauch wiederum eingeführt seyn.



### **Montierung.**

Obwohl der Nutzen, der aus gänzlicher Uniformität in der Kleidung entsteht, lebhaft gefühlt wird, so solle dennoch die Befugniß eines jeden Cantons hierin nicht beschränkt werden; hingegen solle der Wunsch der Tagsatzung den Cantonen bekannt gemacht werden, daß sie sich wenigstens Legionsweise dahin verstehen möchten, gleiche Kleidung und Hüte für ihre Contingenter anzunehmen und festzusetzen; insonderheit für die Scharfschützen wird die Annahme von Dunkelgrün mit Schwarz dringend empfohlen, weil bey dieser Waffe besonders auf allgemeiner Uniformität gehalten werden muß, indem selbe öfters vermengt an verschiedenen Orten zu dienen hat, und also, bey Verschiedenheit der Kleidung, der Gefahr, sich als Feinde zu behandeln, ausgesetzt wird.

Für sämmtliche zu den Eydgenössischen Central-Militär-Behörden gehörende Offiziers, soll eine besondere Uniform bestimmt und angenommen werden. // [S. 385]

Als Unterscheidungs-Zeichen der verschiedenen Grade der Eydsgenössischen Truppen wird folgendes festgesetzt:

Dem Korporal zwey leinene Schnüre quer hinter dem Aufschlag.

Dem Wachtmeister: eine Gold- oder Silberborde, je nach Farb der Knöpfe, auf gleiche Weise.

Dem Feldweibel: zwey gleiche.

Dem Unter-Lieutenant: eine Epaulette von Gold oder Silber, nach der Farb der Knöpfe, mit Fransen und zwey himmelblauen, drey Linien breiten Streifen, der Länge nach.

Dem Ober-Lieutenant: gleich, nur mit einer Streife.

Dem Hauptmann, ganz Gold oder Silber, mit Fransen.

Dem Oberst-Lieutenant, eine ganz goldene oder silberne Epaulette mit Bouillons.

Dem Oberst zwey gleiche.

Die einzelnen Epauletten sollen auf der linken Seite getragen werden, mit Ausnahme der Aide-Majors und Adjutanten, welche sie auf der rechten Schulter tragen. Contre-Epauletten sind erlaubt.

Als Gemein-Eydgenössisches Feldzeichen wird die Dragone und Hutquaste von Gold mit Him- // [S. 386] melblau für alle Waffen gleich bestimmt, jedoch so, daß nur Stabsoffiziere dieselbe mit Bouillons, die übrigen Grade aber mit Fransen tragen sollen.

### **Besoldung und Verproviantirung.**

Die Besoldung solle nach dem Fuß der Tabellen N<sup>o</sup>. V. VI. VII. VIII. wo möglich alle vier Tage entrichtet und ausbezahlt werden: die Cantone werden entscheiden, ob ihren Contingenten das dem Sold etwas als Décompte inne behalten werden solle. Bey langwierigen Feldzügen, solle denen Unteroffiziers und Gemeinen, von dem ersten Tag des dritten Monats an gerechnet, ein halber Batze Zulage täglich als Décompte zu Verbesserung der Schuhe und der kleinen Montur entrichtet werden.

Brod, Fleisch und Fourage-Rationen sollen nur denjenigen verabfolgt werden, welche dieselben je nach ihrem Grad und laut dem Besoldungs-Etat zu fordern haben.

Brod und Fleisch solle wo möglich alle zwey Tage ausgegeben, Fourage hingegen mag alle vier Tage entrichtet werden.

Die Preklisten und Quittungen sind nach allgemeinen, zu bestimmenden Formen einzurichten. // [S. 387]

Die Rationen sollen bestehen aus:

Pfund  $\frac{1}{2}$  Rind- oder Kuhfleisch.

- 1  $\frac{1}{2}$  Brod, von einzügigem gemahltem Kernen oder Waizen.
- 10 Haber für Reit-Pferde.
- 12 idem ... Zug-Pferde.
- 12 Heu.

Stroh und Holz wird durch das Commissariat nach Umständen geliefert. // [S. 388]

**Die erste Legion bilden die Cantone**

Uri	118
Schwytz	301
Unterwalden	191
Luzern	867
Glarus	241
Zug	125
Totale	1843 Mann.

**Ury.**

Mann.

	90	Leichte Infanterie	1	Compagnie.
118	25	Scharfschützen, 1 Zug	1	Offizier.
	3	Au dem Stab.		

**Schwytz.**

	209	Leichte Infanterie	2	Compagnien.
301	80	Scharfschützen	1	Compagnie.
	12	Zu dem Stab.		

**Unterwalden.**

	106	Leichte Infanterie	1	Compagnie.
192	80	Scharfschützen	1	dito.
	5	Zu dem Stab.		
610.				Mann. // [S. 389]

Mann.  
610 Transport.

**Luzern.**

	546	Infanterie, 1 Bataillon	5	Compagnien.
	200	leichte Infanterie	2	dito.
867	80	Scharfschütze	1	dito.
	25	Dragoner	½	dito.
	16	Zu dem Stab.		

**Glarus.**

	192	Leichte Infanterie	2	Compagnien.
241	40	Scharfschützen	½	dito.
	9	Au dem Stab		

**Zug.**

	97	Leichte Infanterie	1	Compagnie.
125	25	Scharfschützen, 1 Zug	1	Offizier.
	3	Zu dem Stab.		
1843		// [S. 390]		

**Die zweyte Legion bilden die Cantone**

Bündten	1200		
Teßin	902		
Total	2102	Mann.	

**Bündten.**

Mann.

	1075	Infanterie, 2 Bataillons,	10	Compagnien.
	80	Scharfschützen	1	Compagnie.
1200	13	Dragoner		
	32	Zu dem Stab.		

**Teßin.**

	475	Infanterie, 1 Bataillon	5	Compagnien.
	383	Leichte Infanterie, 1 Bat.	4	dito.
902	12	Dragoner.		
	32	Zu dem Stab.		
2102.		// [S. 391]		

**Die dritte Legion bilden die Cantone**

Appenzell	486		
St. Gallen	1315		
Thurgau	835		
<b>Totale</b>	<b>2636</b>	<b>Mann.</b>	

**Appenzell.**

Mann.

486	470	Infanterie; 1 Bataillon	5	Compagnien.
	16	Zu dem Stab.		

**St. Gallen.**

	970	Infanterie; 2 Bataillons	10	Compagnien.
	197	Leichte Infanterie	2	dito.
	60	Scharfschützen	$\frac{3}{4}$	dito.
1315	20	Artillerie	1	Offizier.
	30	Dragoner	$\frac{1}{2}$	Compagnie.
	38	Zu dem Stab.		

**Thurgau.**

	480	Infanterie; 1 Bataillon	5	Compagnien.
	289	Leichte Infanterie	3	dito.
835	20	Scharfschützen	1	Offizier.
	20	Dragoner	1	dito.
	26	Zu dem Stab.		
<u>2636.</u>		// [S. 392]		

**Die vierte Legion bilden die Cantone**

Zürich	1929		
Schaffhausen	233		
<b>Totale</b>	<b>2162</b>	<b>Mann.</b>	

**Zürich.**

Mann.

	1511	Infanterie; 3 Bataillons	15	Compagnien.
	160	Scharfschützen	2	dito.
1929	160	Artillerie	2	dito.
	50	Dragoner	1	dito.
	48	Zu dem Stab.		

**Schaffhausen.**

	194	Infanterie	2	Compagnien.
	20	Artillerie	¼	dito.
233	20	Dragoner		
	9	Zu dem Stab.		
2162	// [S. 393]			

**Die fünfte Legion bilden die Cantone**

Basel	409		
Argau	1205		
<b>Totale</b>	<b>1614</b>	<b>Mann.</b>	

**Basel.**

Mann.

	296	Infanterie	3	Compagnien.
	80	Artillerie	1	dito.
409	20	Dragoner		
	13	An dem Stab.		

**Argau.**

	1023	Infanterie; 2 Bataillons	10	Compagnien.
	120	Artillerie	1 ½	dito.
1205	30	Dragoner	½	dito.
	32	Zu dem Stab.		
1614	// [S. 394]			

**Die sechste Legion bilden die Cantone**

Bern	2292		
Solothurn	452		
<b>Totale</b>	<b>2744</b>	<b>Mann.</b>	

**Bern.**

Mann.

	1018	Infanterie; 2 Bataillons	10	Compagnien.
	800	Leichte Infanterie	8	dito.
		2 Bataillons.		
2292	120	Scharfschützen	1 ½	dito.
	240	Artillerie	3	dito.
	50	Dragoner	1	dito.

64 Zu dem Stab.

**Solothurn.**

	376	Infanterie; 1 Bataillon	4	Compagnien.
	40	Artillerie	½	dito.
452	20	Dragoner, 1 Zug	1	Offizier.
	16	Zu dem Stab.		
<hr/>	2744	// [S. 395]		

**Die siebente Legion bilden die cantone**

Freyburg	620	
Waadt	1482	
	<hr/>	
Totale	2102	Mann.
	<hr/>	

**Freyburg.**

Mann.				
	504	Infanterie; 1 Bataillon	5	Compagnien.
	40	Scharfschützen	½	dito.
620	40	Artillerie	½	dito.
	20	Dragoner		
	16	Zu dem Stab.		

**Waadt.**

	972	Infanterie; 2 Bataillons	10	Compagnien
	100	Leichte Infanterie	1	dito.
	80	Scharfschützen	1	dito.
1482	240	Artillerie	3	dito.
	50	Dragoner	1	dito.
	40	Zu dem Stab.		
<hr/>	2102.	// [S. 396]		

Tab. Nro. I. Rekapitulation der Stärke der sieben Legionen.

Legion.	Kantone.	Infanterie.	Leichte Infanterie.	Scharfschützen.	Artillerie.	Dragoner.	Stab.	Totale.	Stück.	Total der Legionen.
1ste	Uri . . .	—	90	25	—	—	3	118		1843
	Schwyz . . .	—	209	80	—	—	12	301		
	Unterwalden.	—	106	80	—	—	5	191		
	Luzern . . .	546	200	80	—	25	16	867		
	Glarus . . .	—	192	40	—	—	9	241		
2te	Zug . . .	—	97	25	—	—	3	125		2102
	Sündten . . .	1075	—	80	—	13	32	1200		
3te	Lefin . . .	475	383	—	—	12	32	902		2636
	Appenzell . . .	470	—	—	—	—	16	486		
4te	St. Gallen.	970	197	60	20	30	38	1315		2162
	Thurgau . . .	480	289	20	—	20	26	835		
5te	Zürich . . .	1511	—	160	160	50	48	1929		1614
	Schaffhaufen	194	—	—	20	10	9	233		
6te	Basel . . .	296	—	—	80	20	13	409		2744
	Nargau . . .	1023	—	—	120	30	32	1205		
7te	Bern . . .	1018	800	120	240	50	64	2292		2102
	Solothurn . . .	376	—	—	40	20	16	452		
	Frenburg . . .	504	—	40	40	20	16	620		15203
	Waadt . . .	972	100	80	240	50	40	1482	66	
		9910	2663	890	960	350	430	15203	66	15203

[Grafik: Tab. Nro. I. Rekapitulation der Stärke der sieben Legionen.] // [S. 397]

Tab. Nro. II. a.

Formation eines Bataillons - Stabs.

	Oberlieutenant.	Hilfsmajor, Hauptm. Rang.	Adjutant, 2ter Unterlieut. Rang.	Quartiermeister, Oberlieut. Rang.	Fähnrich, 2ter Unterl. Rang.	Bataillons - Chirurgus.	Unter - Chirurgus.	Feldprediger.	Lieutenant - Major.	Stabs - Fourier.	Wagen - Meister.	Düchsenfchmied.	Schneidermeister.	Schustermeister.	Provost.	Summa.
Bataillons - Stab, = = =	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	16
Artillerie - Stab, = = =	2	2	4	2		2	4		1	1			1	1	1	21

[Grafik: Tab. Nro. II. a. Formation eines Bataillons-Stabs.] // [S. 398]

Tab. Nro. II. b. Prima Plana aller verschiedenen Compagnien.

	Hauptmann.	Oberleutenant.	1ter Unterleutenant.	2ter Unterleutenant.	Feldweibel.	Fourier.	Wachmeister.	Grater.	Korporal.	Zimmermann.	Schmid.	Lambour.	Pfeifer.	Trompetet.	Waldhornisten.	Bombardier.	Gemeine.	Summa.
Füsilier, = = = =	1	1	1	1	1	1	4	1	8	1		2	1				77	100
Leichte Infant. oder Jäger,	1	1	1	1	1	1	4	1	8	1		2	1				77	100
Scharfschützen, = = =	1	1	1	1	1	1	4	1	8						2		59	80
Artillerie-Compagnie, =	1	1	1	1	1	1	6	1	6			2				6	53	80
Dragoner; = = = =	1	1	1		1	1	2	1	4		1		2				35	50

Wenn zwei Dragoner-Compagnien beyammen dienen sollten, so übernimmt der ältere Hauptmann das Commando, mit dem Titel eines Rittmeisters.

[Grafik: Tab. Nro. II. b. Prima Plana aller verschiedenen Compagnien.] // [S. 399]

**Tab. Nro. III. État der Feld-Artillerie, samt Zubehörde, zu dem Eydgenössischen Contingent-Corps.**

NB. Die Vertheilung der Mannschaft auf die Cantone ist in der Tabelle Nro. I. enthalten.

<b>Das Materielle oder Kriegs-Geräthschaft.</b>	
Stücke, Geschütz von verschiedenem Kaliber,	66
Munitions-Wagen,	90
Park-Wagen,	39
Vorräthige Laffeten,	12
<b>Das Fuhrwesen.</b>	
Fuhrknechte,	386
Pferde,	736
<b>Die Mannschaft.</b>	
Stab	21
Pioniers,	21
Pontoniers,	40
Ober-Wagen-Amt,	37
Feldzeug-Amt,	10
Arbeiter oder Handwerker,	23
Offiziers, Unteroffiziers und gemeine Kanonier! samt Ergänzungs-Depot, // [S. 400]	960

**Nota.**

Die ganze Artillerie Ausrüstung ist auf den Tabellen Nro. IV. a. b. und c. enthalten.  
// [S. 401]

Nro. IV. a. Artillerie = Ausrüstung für eine Eydsgenößische Armee von Fünfzehntausend Mann. 401

Nro. I. Personale.										
Stab, a)										
									Anzahl	
Stabs-Offiziere	Oberst = Commandant, . . .									1
	Oberst = Lieutenant, . . .									2
	Adjutanten, . . .									4
	Quartiermeister, . . .									2
	Bataillons = Chirurgus, . . .									2
Militär	Unter = Chirurgus, . . .									4
	Stabs = Fourier, . . .									2
	Caporal = Tambour, . . .									1
	Schuhmachermeister, . . .									1
	Schulmeister, . . .									1
Provost, . . .									1	
Totale									21	

  

Artillerie.			
Division's.	Anzahl	Ergänzungs, b)	Anzahl
Hauptleute, . . .	11	Hauptmann, . . .	1
Lieutenants, . . .	11	Lieutenant, . . .	1
Erste Unterlieutenants, . . .	11	Erster Unterlieutenant, . . .	1
Zweite dito	11	Zweiter Unterlieutenant, . . .	1
Feldweibels, . . .	11	Feldweibel, . . .	1
Wachmeisters, . . .	66	Wachmeisters, . . .	6
Fouriers, . . .	11	Fourier, . . .	1
Caporals, . . .	66	Caporals, . . .	6
Frates, . . .	11	Frater, . . .	1
Tambours, . . .	22	Tambours, . . .	2
Bombardiers und Canoniers, . . .	678	Bombardiers und Canoniers, . . .	30
Totale	909	Totale	51

  

Pionniers.	Anzahl	Pontonniers. c)	Anzahl	Ober = Wagen = Amt.	Anzahl	Feldzeug = Amt.	Anzahl	Handwerker.	Anzahl
Lieutenant, . . .	1	Hauptmann, . . .	1	Ober = Wagenmeister, . . .	1	Feldzeug = { Hauptmann, . . . Ober = Lieutenant, Unter = Lieutenant, Wachmeister, . . . Caporals, . . . Feuerwerks = Hauptmann, . . .	1	Ein Lieutenant für die Eisen-Arbeiter, . . .	1
Pionniers, erster Classe, . . .	10	Wachmeister, . . .	1	1te Division = Wagenmeister, . . .	11		1	Ein dito für die Holz-Arbeiter, . . .	1
Pionniers, zweyter Classe, . . .	10	Fourier, . . .	1	2te dito	11		2	Schmide = Meister, . . .	2
		Tambour, . . .	1	1te Part = Wagenmeister, . . .	1		4	— Gesellen, . . .	4
		Pontonniers, . . .	36	2te dito	2		2	Höhlen = Schmide = Meister, . . .	2
				Pferdärzte, . . .	11	1	— Gesellen, . . .	4	
							1	Wagner = Meister, . . .	2
								— Gesellen, . . .	4
								Sattler = Meister, . . .	1
								— Gesellen, . . .	2
Totale	21	Totale	40	Totale	37	Totale	10	Totale	23

Der Artillerie-Stub wird bey einem Auszug auf den Vorschlag des General-Inspektors und des Artillerie-Inspektors von der Obersten Bundes-Behörde ernannt.  
a) Zu dem Artillerie-Stub, soll eigentlich auch das Feldzeug-Amt, das Wagen-Amt und die Handwerker gerechnet werden.  
b) Die Ergänzungs-Artillerie, bleibt allezeit im Park en Depot.  
c) Der zum Aufschlagen einer Brücke erforderliche Train, wird erst in der Folge und je nach Beschaffenheit der Umstände, bestimmt und angeordnet werden.

[Grafik: Tab. Nro. IV. a. Artillerie-Ausrüstung für eine Eydsgenößische Armee von Fünfzehntausend Mann. Nro. I. Personale.] // [S. 402]

N<sup>o</sup>. IV. b. **Artillerie-Ausrüstung. Train und Fuhrwesen.** 402

Beschreibung	Anzahl		Zusatz		Vorraths-Kassette	Anzahl				Zusatz			Munitions-Wägen c.)	Anzahl			Zusatz			Pferd- oder Sprengel-Wägen	Anzahl		Zusatz		
	der Komp. n.	der Pferde	der Pferde	der Fuhrwe.		der Kassette	der Kassette	der Pferde	der Fuhrwe.	der Kassette	der Pferde	der Fuhrwe.		der Kassette	der Pferde	der Fuhrwe.	der Kassette	der Pferde	der Fuhrwe.		der Kassette	der Pferde	der Fuhrwe.	der Kassette	der Pferde
Reitende Artillerie, 1 Division: Stierpfländer Canonen, . . . . .	4	4	16	8	Für Stierpfländer Canonen, . . . . .	3	2	6	5	Für Stierpfländer Canonen, . . . . .	18	4	72	36	Für die Eisen-Räder, . . . . .	1	2	2	1						
Stierpfländer Kanonen, . . . . .	2	4	8	4	— Stierpfländer Kanonen, . . . . .	7	2	14	7	— Stierpfländer Kanonen, . . . . .	18	4	72	36	„ „ „ Holz-Räder, . . . . .	1	2	2	1						
Artillerie zu Fuß, 10. Division: Stierpfländer Canonen, . . . . .	18	4	72	36	— Stierpfländer Kanonen, . . . . .	2	2	4	2	— Stierpfländer Kanonen, . . . . .	10	4	40	20	Für das Schanz-Äng, . . . . .	2	4	8	4						
Stierpfländer Kanonen, . . . . .	36	3	108	72											Für den Sattel und Riemen, . . . . .	1	2	2	1						
Stierpfländer Kanonen, . . . . .	6	5	18	9											Für Feuerwerk und Pulver, . . . . .	4	2	8	4						
															Für kleine Sprengstoffe, . . . . .	1	2	2	1						
															Für die Schranke, ) für die Wehr/Ärztel, . . . . .	1	2	2	1						
															Für die Canonen-Räder, . . . . .	5	4	12	6						
															Für die Canonen-Räder, . . . . .	2	2	4	2						
															Für die Canonen-Räder, . . . . .	11	4	44	22						
															Für die Canonen-Räder, . . . . .	11	2	22	11						
															Für die Canonen-Räder, . . . . .	—	—	—	—						
															Für die Canonen-Räder, . . . . .	—	—	—	—						
<b>Zusatz</b>	<b>66</b>	<b>—</b>	<b>222</b>	<b>139</b>	<b>Zusatz</b>	<b>12</b>	<b>—</b>	<b>44</b>	<b>12</b>	<b>Zusatz</b>	<b>90</b>	<b>—</b>	<b>330</b>	<b>165</b>	<b>Zusatz</b>	<b>39</b>	<b>—</b>	<b>150</b>	<b>80</b>						

**Zusammenzug**

der Mannschaft	Anzahl	Artillerie, Train und Fuhrwerk	Anzahl	Pferde und Fuhrwe.	Anzahl	Pferde	Fuhrwe.
Stab, . . . . .	21	Canonen und Wägen, 10. Division, . . . . .	66	Für das Geschütz, . . . . .	—	—	—
Division- Artillerie, . . . . .	909	Vorraths-Kassette, . . . . .	12	Für die Vorraths-Kassette, . . . . .	—	—	—
Einigungs- Artillerie, . . . . .	54	Munitions-Wägen, . . . . .	90	„ „ „ Munitions-Wägen, . . . . .	—	—	—
Wartmeister, . . . . .	21	Pferd- oder Sprengel-Wägen, . . . . .	39	„ „ „ Pferd-Wägen und überzählige Pferde, . . . . .	—	—	—
Wartmeister, . . . . .	40						
Wagen-Knecht, . . . . .	37						
Reiseger, . . . . .	10						
Handwerker, . . . . .	23						
<b>Zusatz</b>	<b>1112</b>	<b>Zusatz</b>	<b>207</b>	<b>Zusatz</b>	<b>736</b>	<b>386</b>	

**Bemerkungen.**

1) Es kann die hier angegebene Geschütz-Art, in Ansehung der Kaliber je nach Reichthum der Munition abgeändert werden, jedoch nur in sofern, daß dadurch keine Vermehrung im Personal und im Material dieser Artillerie erforderlich sein.

2) Da die Ladungen der Artillerie-Munitionswägen nur auf circa 100 Schickel der Kanonen berechnet sind, so müssen derselben je wie auch die Infanterie-Munitionswägen aus dem Reserve-Depot alljährig in hinlänglichem Maas unterhalten werden. — Eine Canonen würde die Infanterie im Feld mitführen, welche immer bei den Kanonen, und sich daher hier nicht angedeutet werden.

3) Von der Total-Summe der Pferde gehören 53, zur Bespannung von 11 Zwillings Artillerie samt Zubehör. Die übrigen 204, werden den Pferd- und Sprengel-Wägen zugestrichelt. In einer Bespannung von zwei Pferden rechnet ein Fuhrweck: zu drei oder vier, je nach u. s. w.

[Grafik: Tab. Nro. IV. b. Artillerie-Ausrüstung. Train und Fuhrwesen.] // [S. 403]

N<sup>o</sup>. IV. c. **Artillerie-Ausrüstung.**  
N<sup>o</sup>. II. **Bestand einer Compagnie Artillerie zu Fuß.**

1 Hauptmann	} . . . . . 4 Ober-Offizier.
1 Ober-Unterstamm	
2 Unter-Unterstamm	} . . . . . 14 Unter-Offizier.
1 Feldweibel	
1 Fourier	
6 Wachtmeister	
6 Caporalen	
1 Frater	1 Frater.
2 Lambours	2 Lambours.
6 Bombardiers	) . . . . . 59 Gemeine.
53 Canonicen	
Summa 80 Mann.	

N<sup>o</sup>. III. **Komposition einer Division Artillerie von Sechs Kalibres.**

Artilleristen	Kaliber.				Fuhrwe.	Kaliber.				Fuhrwe.	Kaliber.										
	12 u. 6 Pfänder.	8 u. 6 Pfänder.	4 u. 2 Pfänder.	2 Pfänder.		12 u. 6 Pfänder.	8 u. 6 Pfänder.	4 u. 2 Pfänder.	2 Pfänder.		12 u. 6 Pfänder.	8 u. 6 Pfänder.	4 u. 2 Pfänder.	2 Pfänder.	12 Pfänder.						
Hauptmann	1	1	1	1	Canonen samt ihrem Zubehör	6	6	6	6	Wagenmeister	1	1	1	1	Für alle hienach be-						
Unterstamm	1	1	1	1	Vorraths-Kassette	1	1	1	1	Unter-Wagenmeister	1	1	1	1	meidete Fuhrwerke						
2 Unter-Unterstamm	2	2	2	2	Munitions-Wägen	6	6	5	12	Karreer und Sprengel	34	27	22	16	40						
Feldweibel	1	1	1	1	Division-Wägen	1	1	1	1												
Fourier	1	1	1	1	Schlage- und Rüstwagen	1	1	1	1												
Wachtmeister	6	6	6	6																	
Caporalen	6	6	6	6																	
Frater	1	1	1	1																	
Lambours	2	2	2	2																	
Bombardiers	—	—	—	—																	
Canonicen	84	72	42	48																	
<b>Zusatz</b>	<b>105</b>	<b>95</b>	<b>65</b>	<b>95</b>	<b>Zusatz</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>12</b>	<b>21</b>	<b>Zusatz</b>	<b>38</b>	<b>29</b>	<b>24</b>	<b>18</b>	<b>44</b>	<b>Zusatz</b>	<b>68</b>	<b>54</b>	<b>38</b>	<b>31</b>	<b>74</b>

[Grafik: Tab. Nro. IV. c. Artillerie-Ausrüstung. Nro. II. Bestand einer Compagnie Artillerie zu Fuß. Nro. III. Komposition einer Division Artillerie von Sechs Kalibres.] // [S. 404]

**Tabelle Nro. V. Besoldungs-Etat des Gem. Eydgenössischen General-Stabs.**

Grad.	Gold per Tag.			Rationen per Tag.		
	Fr.	Btz.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.
1 General Inspektor.						
1 Oberst-Quartier-Meister	8	–	–	3	3	5
1 Inspekt. d. Artillerie, Oberst	8	–	–	3	3	5
1 Oberst-Richter	8	–	–	3	3	5
1 Ober-Kriegs-Comissair	8	–	–	3	5	5
1 Ober-Zahlmeister	8	–	–	3	3	5
1 Eydgenössischer Oberst.	8	–	–	3	3	5
1 Flügel-Adjut., Oberst Lieut.	8	–	–	3	3	4
1 Stabs-Adjutant, Hauptmanns-Rang.	3	5	–	2	2	3
1 Oberst-Lieutenant	8	–	–	3	3	4
1 Hauptmann [v. dem Quartier-Meister-Stab.]	4	–	–	2	2	3
1 Ober-Lieut. [v. dem Quartier-Meister-Stab.]	3	–	–	2	2	3
1 Stabs-Auditor	6	–	–	2	2	2

**Nota.**

Wenn einem Eydgenössischen Obersten ein Commando als Ober-Commandant übertragen wird, so wird die oberste Bundes-Behörde, je nach den Umständen, dessen Besoldung vermehren. Ein jeweiliger Chef des General-Stabs, von welchem Grad Er sey, beziehet eine Besoldung von Fr. 12. nebst seinen Rationen.

Der bey dem Landammann der Schweiz aufgestellte Flügel-Adjutant bezieht in Friedenszeiten aus der Eydgenössischen Kasse hundert Louisdor jährlichen Gehalts, in Kriegszeiten aber die Besoldung und Rationen nach der Tabelle. // [S. 405]

Tab. Nro. VI.

405

Besoldungs-Etat des grossen und kleinen Stabs eines Bataillons.													
Infanterie.						Artillerie.							
Grad.	Sold.			Rationen.			Grad.	Sold.			Rationen.		
	Fr.	Btz.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.		Fr.	Btz.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.
1 Oberst-Lieutenant . . . . .	6	—	—	3	3	2	1 Oberst-Lieutenant . . . . .	7	—	—	3	3	2
1 Aide-Major . . . . .	3	5	—	2	2	1	1 Aide-Major, Hauptmanns-Rang . . . . .	4	—	—	2	2	1
1 Adjutant . . . . .	1	7	—	1	1	—	1 Adjutant, 2ter Unt. Lieut. Rang . . . . .	1	9	—	1	1	—
1 Quartier-Meister . . . . .	2	2	—	1	1	1	1 Quartier-Meister, Ober-Lieut. Rang . . . . .	2	7	—	1	1	—
1 Feldprediger . . . . .	2	2	—	1	1	1	1 Bataillons-Chirurgus . . . . .	2	—	—	1	1	1
1 Bataillons-Chirurgus . . . . .	2	—	—	1	1	1	1 Unter-Chirurgus . . . . .	—	7	5	1	1	—
1 Fehndrich . . . . .	1	7	—	1	1	—	1 Tambour-Caporal . . . . .	—	5	—	1	1	—
1 Unter-Chirurgus . . . . .	—	7	5	1	1	—	1 Stabs-Fourier . . . . .	—	9	—	1	1	—
1 Stabs-Fourier . . . . .	—	7	5	1	1	—	1 Schneider-Meister . . . . .	—	5	—	1	1	—
1 Tambour-Major . . . . .	—	7	5	1	1	—	1 Schuster-Meister . . . . .	—	5	—	1	1	—
1 Wagen-Meister . . . . .	—	6	—	1	1	1	1 Provos . . . . .	—	3	5	1	1	—
1 Büchsen Schmidt . . . . .	—	4	—	1	1	—							
1 Schneider-Meister . . . . .	—	4	—	1	1	—							
1 Schuster-Meister . . . . .	—	4	—	1	1	—							
1 Provos . . . . .	—	3	—	1	1	—							

[Grafik: Tab. Nro. VI. Besoldungs-Etat des grossen und kleinen Stabs eines Bataillons. Infanterie. Artillerie.] // [S. 406]

Tab. Nro. VII. Besoldungs-Etat einer Compagnie Linien- oder leichten Infanterie und Scharfschützen.

Grad.	Sold.			Rationen.		
	Fr.	Btz.	Rp.	Brod.	Fleisch.	Fourage.
1 Hauptmann	3	5	—	2	2	1
1 Ober-Lieutenant	2	2	—	1	1	—
1 Erster Unter-Lieutenant	1	9	5	1	1	—
1 Zweyter Unter-Lieutenant	1	7	—	1	1	—
1 Feldweibel	—	7	5	1	1	—
1 Fourier	—	6	—	1	1	—
1 Wachtmeister	—	5	—	1	1	—
1 Frater	—	4	—	1	1	—
1 Corporal	—	4	—	1	1	—
1 Tambour, Pfeiffer oder Waldßornist	—	3	5	1	1	—
1 Zimmermann	—	3	—	1	1	—
1 Gemeiner // [S. 407-308]	—	3	—	1	1	—

Tab. N<sup>o</sup>. VIII.

407 und 408

Besoldungs-Etat einer Compagnie.													
Artillerie.							Cavallerie.						
G r a d.	S o l d.			R a t i o n e n.			G r a d.	S o l d.			R a t i o n e n.		
	Fr.	Bg.	Np.	Brod.	Fleisch.	Fourage.		Fr.	Bg.	Np.	Brod.	Fleisch.	Fourage.
1 Hauptmann . . . . .	4	—	—	2	2	1	1 Hauptmann . . . . .	4	5	—	2	2	3
1 Ober-Lieutenant . . . . .	2	7	—	1	1	—	1 Ober-Lieutenant . . . . .	3	2	—	1	1	2
1 Erster Unter-Lieutenant . . . . .	2	2	—	1	1	—	1 Unter-Lieutenant . . . . .	2	7	—	1	1	2
1 Zweyter Unter-Lieutenant . . . . .	1	9	—	1	1	—	1 Feldweibel . . . . .	1	—	—	1	1	1
1 Feldweibel . . . . .	—	9	—	1	1	—	1 Fourier . . . . .	—	8	5	1	1	1
1 Fourier . . . . .	—	7	—	1	1	—	1 Wachtmeister . . . . .	—	7	5	1	1	1
1 Wachtmeister . . . . .	—	6	—	1	1	—	1 Frater . . . . .	—	6	5	1	1	1
1 Frater . . . . .	—	5	—	1	1	—	1 Caporal . . . . .	—	6	5	1	1	1
1 Caporal . . . . .	—	5	—	1	1	—	1 Trompeter . . . . .	—	6	—	1	1	1
1 Bombardier . . . . .	—	4	—	1	1	—	1 Schmid . . . . .	—	5	5	1	1	1
1 Tambour . . . . .	—	4	—	1	1	—	1 Reiter oder Gemeiner . . . . .	—	5	5	1	1	1
1 Kanonier . . . . .	—	5	5	1	1	—							

[Grafik: Tab. Nro. VIII. Besoldungs-Etat einer Compagnie.]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]